

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Abgabenänderungsgesetz 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Inhalt

- 01 Abgabenänderungsgesetz 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 02 EuGH: Weiterverkauf von im eigenen Namen erworbenen Beherbergungsleistungen sind Reiseleistungen, auch wenn damit keine weiteren Leistungen verbunden sind
- 02 EuGH: Keine feste Niederlassung durch exklusiven Lohnveredelungsvertrag
- 03 Energiekostenzuschüsse für Selbständige und Non-Profit-Organisationen
- 04 WiReG-Novelle 2023 veröffentlicht
- 04 Gesellschaftsrechtliche Mobilitätsgesetz veröffentlicht
- 05 Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2023) wurde am 21. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 110/2023) veröffentlicht. Mit dem AbgÄG 2023 wurden diverse Änderungen in unter anderem dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer-, Umgründungssteuergesetz und der Bundesabgabenordnung eingeführt (zu näheren Details siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 9/2023 vom 3. Mai 2023 und Nr. 13/2023 vom 27. Juni 2023). Sofern im Gesetzestext kein spezielles Datum für das Inkrafttreten festgelegt ist, traten die Änderungen mit 22. Juli 2023 in Kraft.

Der gesamte Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_110/BGBLA_2023_I_110.pdf

EuGH: Weiterverkauf von im eigenen Namen erworbenen Beherbergungsleistungen sind Reiseleistungen, auch wenn damit keine weiteren Leistungen verbunden sind

Umsatzsteuergesetz

In der Rechtsache C-108/22, Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej, vom 29. Juni 2023 hat der EuGH entschieden, dass die Überlassung einer von anderen Steuerpflichtigen erworbenen Unterkunft durch eine Gesellschaft, die einem Reisebüro vergleichbare Tätigkeiten ausübt, der Margenbesteuerung auch dann unterliegt, wenn der Leistende zur besorgten Beherbergungsleistung keine zusätzlichen Dienstleistungen erbringt. Im konkreten Fall war für den EuGH relevant, dass die geografische Vielfalt der besorgten Unterkünfte hinsichtlich der Umsatzbesteuerung praktische Schwierigkeiten verursachen könnte und die Tätigkeit daher der Margenbesteuerung für Reiseleistungen zugänglich sein muss.

EuGH: Keine feste Niederlassung durch exklusiven Lohnveredelungsvertrag

Umsatzsteuergesetz

In der Rechtsache C-232/22, Cabot Plastics Belgium SA, vom 29. Juni 2023 hat der EuGH entschieden, dass die Verwendung der personellen und technischen Ausstattung des in einem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringers ausschließlich für die Leistungserbringung (im konkreten Fall Lohnveredelung) an einen rechtlich unabhängigen und zum selben Konzern gehörenden Leistungsempfänger mit Sitz außerhalb der Union keine feste Niederlassung des Leistungsempfängers in diesem Mitgliedstaat begründet.

Bei der Beurteilung einer festen Niederlassung ist auf das Vorliegen von personeller und technischer Ausstattung für den Empfang und die Verwendung der Dienstleistungen abzustellen. Nur wenn der Leistungsempfänger aufgrund vertraglicher Bestimmungen über diese Ausstattung des Leistungserbringers so verfügen kann, als wäre sie seine eigene, könnte laut EuGH angenommen werden, dass der Leistungsempfänger im Mitgliedstaat des Leistenden die für die Begründung einer festen Niederlassung relevante Ausstattung besitzt. Ein - wenn auch exklusiver - Dienstleistungsvertrag hat nicht zur Folge, dass die Ausstattung des Leistenden zur Ausstattung des Kunden wird, wenn (wie im Ausgangsfall) der Leistende für seine eigene Ausstattung verantwortlich bleibt und die Dienstleistung auf eigene Gefahr erbringt. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht hervor, dass ein und dieselbe Ausstattung nicht gleichzeitig für die Erbringung und den Empfang derselben Dienstleistungen verwendet werden kann.

Außerdem stellt der EuGH klar, dass für die Feststellung einer festen Niederlassung die Zugehörigkeit zum selben Konzern ebenso wenig von Bedeutung ist, wie die Frage, ob der Leistungserbringer auch Zusatzleistungen als Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeiten erbringt, die die steuerpflichtigen

EuGH: Keine feste Niederlassung durch exklusiven Lohnveredelungsvertrag

Warenlieferungen des (ursprünglichen) Leistungsempfängers nach der Lohnveredelung in der Union unterstützen.

Energiekostenzuschüsse für Selbständige und Non-Profit-Organisationen

Energiekostenzuschuss für Selbständige und Non-Profit-Organisationen

Am 21. Juli 2023 wurde der Energiekostenzuschuss für Selbständige mit der Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 101/2023) veröffentlicht. Personen, die im Zeitraum 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgehend nach § 2 Abs. 1 Z 4 oder § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert waren, haben Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss in Höhe von EUR 410, sofern die monatliche Beitragsgrundlage für Dezember 2022 die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht. Der Zuschuss wird als Gutschrift im Rahmen der Beitragsvorschreibung für das vierte Quartal 2023 gewährt.

Ebenfalls am 21. Juli 2023 wurde das Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (EKZ-NPOG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 102/2023) veröffentlicht, welches die Grundlage für Unterstützungsleistungen für Energiemehrkosten an NPO für die Jahre 2023 und 2024 darstellt. Antragsberechtigt sind Organisationen, die nicht oder nur teilweise unternehmerisch tätig sind und entweder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften sind. Die Details zur Abwicklung (insbesondere persönliche und sachliche Förderungsvoraussetzungen, förderbare Kosten, Berechnung der Höhe der Förderung, etc.) sind aufgrund einer Verordnungs-ermächtigung mittels Richtlinien festzulegen. Die Abwicklung wird anschließend von der AWS durchgeführt. Die genaue Ausgestaltung und Veröffentlichung der Richtlinien bleibt abzuwarten.

Die beiden Gesetze können unter folgenden Links abgerufen werden:

- ▶ Energiekostenzuschuss für Selbständige:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_101/BGBLA_2023_I_101.pdf
- ▶ Energiekostenzuschuss für NPO:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_102/BGBLA_2023_I_102.pdf

WiEReG-Novelle 2023 veröffentlicht

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Am 20. Juli 2023 wurde die Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 97/2023) veröffentlicht (zum Entwurf siehe unsere Tax Shortcuts Nr. 13/2023 vom 27. Juni 2023).

Die Änderungen fördern den automatisationsgestützten Abgleich von Sanktionslisten mit dem Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem Ergänzungsregister und dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer innerhalb des Registers. Ein Austausch zwischen Behörden wird ebenfalls intensiviert, sowie ein über Amtshilfen hinausgehender Informationsaustausch ermöglicht, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und die Umgehung von Sanktionen zu verhindern.

Weiters kommt es zu mehr Transparenz bei Treuhandschaften.

Parteien mit berechtigtem Interesse (z.B. Angehörige der Presse und der Wissenschaft) dürfen nun Einsicht in das Register nehmen. Öffentliche Einrichtungen, die öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, dürfen ebenfalls Einsicht in das Register nehmen.

Die WiEReG-Novelle 2023 kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_97/BGBLA_2023_I_97.pdf

Gesellschaftsrechtliche Mobilitätsgesetz veröffentlicht

Gesellschaftsrechtliche Mobilitätsgesetz

Am 19. Juli 2023 wurde das Gesellschaftsrechtliche Mobilitätsgesetz (GesMobG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 78/2023) veröffentlicht (zum Entwurf siehe unsere Tax Shortcuts Nr. 05/2023 vom 7. März 2023).

Das GesMobG, welches die EU-Mobilitätsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/2121) umsetzt, erleichtert grenzüberschreitende Umgründungen innerhalb der Europäischen Union und erhöht deren Rechtssicherheit.

Eine bedeutende Neuerung ist die Einführung der Missbrauchskontrolle, die bei grenzüberschreitenden Umgründungsarten durch die zuständige Behörde des Wegzugmitgliedstaates durchgeführt werden muss. In Österreich prüft bei einem Wegzug das Firmenbuchgericht anhand der Umstände des Einzelfalls, ob die Umgründung missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken dient. Wenn dem Gericht keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass kein Missbrauch vorliegt und folglich keine weiteren Untersuchungsschritte vorgenommen werden müssen.

Das GesMobG kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_78/BGBLA_2023_I_78.pdf

Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz

Das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) wurde am 19. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 79/2023) veröffentlicht und trat mit 14. Juli 2023 in Kraft.

Im Rahmen der Covid-19-Gesetzgebung wurde die zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen Gesellschafterversammlungen virtuell abzuhalten, letztmalig bis zum 30. Juni 2023. Nachdem sich die Durchführung von Gesellschafterversammlungen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel in der Praxis bewährt hat, wurde nun mit dem VirtGesG eine dauerhafte gesetzliche Grundlage geschaffen. Das VirtGesG ist allerdings anders als im Rahmen der Covid-19 Gesetzgebung nicht auf Personengesellschaften und Privatstiftungen anwendbar und die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen muss im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung geregelt werden.

Weiters sieht das VirtGesG Spezialbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften vor (z.B.: Frage-/Antragsrecht vorab, Verlangen einer Präsenzversammlung).

Das VirtGesG bietet drei Möglichkeiten für die Durchführung virtueller Versammlungen:

- ▶ Einfache virtuelle Versammlung: akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (z.B.: Videokonferenz über MS-Teams oder Zoom)
- ▶ Moderierte virtuelle Versammlung: es genügt die optische und akustische Übertragung; die Rede-/Widerspruchsmöglichkeit und Stimmrechtsausübung der Teilnehmer kann z.B. mittels Textfelder über ein Gesellschafterportal, einer Abstimmungssoftware oder über spezielle E-Mail-Adressen gewährleistet werden
- ▶ Hybride Versammlung: Teilnehmer können frei wählen, in welche Form sie teilnehmen wollen; es ist zu gewährleisten, dass physische und virtuelle Teilnehmer gleichwertig behandelt werden

Da das VirtGesG regelt, dass virtuelle Versammlungen künftig nur dann möglich sind, sofern dazu explizite Regelungen im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung bzw. in den Statuten existieren, werden bei nahezu allen Gesellschaften vertragliche Anpassungen notwendig sein um künftig Gesellschafterversammlungen in virtueller Form abhalten zu können.

Der gesamte Gesetzestext kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_79/BGBLA_2023_I_79.pdf

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at